



### Preisliste für Notariatsdienstleistungen

Im Kanton Obwalden werden die Notariatsdienstleistungen gemäss kantonalem Gebührentarif abgerechnet ([Verordnung über die Beurkundungsgebühren vom 15. März 2012, 210.32, GebVo](#)).

Die Urkundspersonen beziehen für die Beurkundungstätigkeit die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren und Honorare. Der Gebührentarif ist verbindlich (Art. 1 Abs. 1 GebVo). Die Gebühr ist das Entgelt für die Tätigkeiten, die üblicherweise mit der Erstellung der Urkunde verbunden sind, nämlich für die Ermittlung des Parteiwillens, das Ausfertigen der Urkunde, das Feststellen der Identität, den eigentlichen Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbefähigter Geschäfte beim Register (Art. 2 Abs. 1 GebVo). Weitere Arbeiten sind darin nicht enthalten und sind nach Aufwand zu entschädigen (Art. 2 Abs. 2 GebVo). Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen und die Mehrwertsteuer geschuldet (Art. 6 GebVo).

Einzelne Geschäfte werden gemäss Art. 10 GebVo in Rechnung gestellt. Die nachfolgende Zusammenstellung ist **beispielhaft für die gebräuchlichsten Beurkundungen**.

Um für ein konkretes Geschäft einen Kostenvoranschlag zu erhalten kontaktieren Sie uns bitte direkt unter [www.notariat-engelberg.ch/kontakt](http://www.notariat-engelberg.ch/kontakt) oder 041 637 12 91.

### Beispiele für Dienstleistungen in CHF gemäss Art. 10 GebVo

#### Beglaubigungen

Beglaubigung (Ziff. I.1)	je Seite oder Unterschrift	15.00
-----------------------------	----------------------------	-------

#### Ehe-/Erbrecht

	Beschreibung	CHF
Ehevertrag/ Vermögensvertrag für eingetragene Partner (Ziff. III.3)	bei gleichzeitiger Grundstückübertragung zuzüglich der halben Gebühr für Kaufvertrag	500.00 – 1'800.00 max. 20'000.00
Vorsorgeauftrag (Ziff. IV.6)	Bestimmungen für den Fall der Urteilsunfähigkeit	300.00 – 1'000.00

Testament (Ziff. 9) / Erbvertrag (Ziff. 10)	Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung	500.00 – 1'800.00
	zuzüglich 1 ‰ des Verfügungswerts höchstens insgesamt	20'000.00

**Grundstücksgeschäfte/  
Sachenrecht**

Kauf, Schenkung, Tausch (Art. 10 VII. Ziff. 12)	Verträge auf Eigentumsübertragung: 3 ‰ der Vertragssumme bis Fr. 300 000.–, plus 2 ‰ vom Mehrbetrag bis Fr. 600 000.–, plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 600 000.–, mindestens	600.00
Stockwerkeigentumsbe- gründung (Ziff. VII. 15)	Begründungsakt für Stockwerkeigentum: wie Kaufvertrag (Ziff. 12) aufgrund von Bodenwert und Baukosten	
Dienstbarkeit	Errichtung einer Grunddienstbarkeit	200.00 - 1'500.00
Nutzniessung/Wohnrecht	Bestellung einer Nutzniessung oder eines Wohn- rechts an Grundstücken	200.00 - 800.00
Schuldbrief/Grundpfandver- schreibung	Errichtung und Umwandlung (Löschung und Neu- errichtung) eines Grundpfandes:  1,5 ‰ von der Pfandsumme bis Fr. 300 000.–, plus 1 ‰ vom Mehrbetrag bis Fr. 600 000.–, plus 0,5 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 600 000.–, mindestens  Bei Erhöhung der Pfandsumme ist die Gebühr vom Erhöhungsbetrag zu berechnen.	400.00

**Obligationenrecht**

Kaufs- und Rückkaufsrech- te über Grundstücke	Wie Kaufvertrag für ein Grundstück (Ziff. 12)	
Bürgschaft	Bürgschaftserklärung 1 ‰ der Bürgschaftssumme, mindestens höchstens	250.00 1'000.00

## Gesellschaftsrecht

Gründung einer Aktiengesellschaft/ Gesellschaft mit beschränk- ter Haftung	3 ‰ vom Aktienkapital bis Fr. 200 000.–,	
	2 ‰ vom Mehrwert bis Fr. 500 000.–,	
	1 ‰ vom Mehrwert über Fr. 500 000.–, mindestens	800.00
	höchstens insgesamt	20'000.00
	zusätzlich für Sacheinlagen/-übernahmen gemäss Ziff. 12	
Kapitalerhöhung	Beschluss des Verwaltungsrates gemäss Ziff. 31 Bst. a	
	Beschluss der Generalversammlung	200.00 – 1'800.00